

7 Jahren durch die Liebe zur heiligen Schrift und durch die Sehnsucht nach dem ewigen Leben besänftigt und gemildert wären. Darum vergebe er jetzt dem Abt alle Beleidigungen und wünsche nichts so sehr, als daß sie beide sich in gegenseitiger Eintracht wieder vereinigen, d. h. daß der Abt ihn als Sohn und er den Abt wiederum als Vater anerkenne.<sup>1)</sup> Nehmen wir hinzu, daß Corvinus Bl. D<sub>1</sub> b von dem redet, was er im Kloster aus dem Munde des Abtes selbst oft gehört haben muß, wenn er dort auf den dem Abt in den Mund gelegten Einwand „Christus habe gesagt: ich habe euch noch viel zu sagen, aber ihr könnt es jetzt nicht tragen etc.; woraus hervorgehe, daß Christus keineswegs alles zum Heil Nothwendige die Apostel gelehrt, sondern einen Rest den Vätern zu lehren aufgetragen habe“, erwidert: „Ei, mein Herrmann; bitte, was sagst Du? Woher hast Du diese so verkehrte Art zu schließen? Freilich ich weiß ja“ — nämlich aus meinem Aufenthalt im Kloster Riddagshausen — „daß Du gerade an diesem Argumente stets eine ganz besondere Freude gehabt hast“:<sup>2)</sup> so kommen wir zu dem Schluß, daß „all die Beleidigungen“, die der Abt Hermannus Remus einst dem Corvinus zugefügt hat und um derentwillen Corvinus noch i. J. 1525 vor Verlangen nach Rache brannte, keine andere gewesen sein können, als die schimpfliche und wahrscheinlich auch mit Kerker- und Prügelstrafe verbundene Behandlung, die ihm seitens dieses Abtes kurz vor und bei seiner Ausstoßung aus dem Kloster zu Theil geworden war<sup>3)</sup>; kurz, daß es das Kloster Riddagshausen gewesen ist, wo der Schlußact im Klosterleben des Corvinus, die Ausstoßung desselben aus dem Cistercienserorden stattfand.

1) Bl. Ciii b: „atque vt mutua concordia rursus coeamus, hoc est, vt tu me filium, ego te vicissim agnoscam patrem.“  
 — 2) Bl. Di b: „Equidem scio hoc te argumento vnice semper delectatum esse.“ — 3) Bl. [B<sub>7</sub>] b: Diffin. Cist. Cap., Dist. XI, Cap. III: „Quicumq; monachus vel Conuersus, iactando vel coñinando, dicere praesumpserit, in audientia caeterorum, se velle exire ab Ordine, vel habitum deponere Regularem, per custodes Ordinis in cathenis, aut vinculis, aut carcere retrusus, tam diu teneatur, donec aufui temerario, ipsa poena tribuat intellectum.“